



# Satzung für das Institute for Computer Science and Media in Research and Transfer (CSMRT) vom 29.06.2021

## Präambel

Mit Beschluss vom 16.06.2021 hat die Fakultät für Angewandte Computer- und Biowissenschaften der Hochschule Mittweida die Errichtung des **Institute for Computer Science and Media in Research and Transfer (CSMRT)** beim Rektorat der Hochschule Mittweida beantragt, das den Status eines In-Instituts der Hochschule Mittweida erhält. Zugleich wurde die nachfolgende Satzung des **CSMRT** vom Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Computer- und Biowissenschaften am 16.06.2021 beschlossen. Das Rektorat hat die Satzung am 29.06.2021 mit einer Auflage genehmigt. Die Auflage wurde mit Beschluss des Fakultätsrates vom 06.07.21 in die Satzung integriert. Die nachfolgende Satzung des **CSMRT** regelt die Mitgliedschaft im Institut sowie dessen Aufgaben und innere Struktur.

## §1 Zweck und Aufgaben

- (1) Das **Institute for Computer Science and Media in Research and Transfer (CSMRT)** ist ein interdisziplinäres Institut der Fakultät für Angewandte Computer- und Biowissenschaften der Hochschule Mittweida, an dem auch Professoren anderer Fakultäten der Hochschule Mittweida mitwirken können. Zweck und Aufgaben des Instituts sind die Stärkung der organisatorischen Einheit und Eigenverantwortlichkeit der vertretenen Fächer, die Optimierung von Forschung und Lehre sowie die Profilierung der vertretenen Fächer an der Hochschule Mittweida sowie im nationalen und internationalen Kontext.
- (2) Zu den Aufgaben des **Institute for Computer Science and Media in Research and Transfer (CSMRT)** gehören insbesondere:

- a. Forschung, Aus- und Weiterbildungsprogramme zu Grundlagen, Anwendungen und Folgen von Informationstechnologien, Digitalisierung und Medien
- b. Unterstützungsleistungen bei der Planung und Sicherung angemessener Lehrangebote in fachspezifischen Bachelor- und Masterstudiengängen sowie in Promotionsprogrammen
- c. Entwicklung und Durchführung interdisziplinärer Forschungs- und Entwicklungsprojekte
- d. Einwerbung von Drittmitteln für die Finanzierung des Institutsbetriebs, personal- und projektspezifischer Kosten
- e. Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit und Organisation fachspezifischer Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen  
Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Fachtagungen, Seminaren, Messeausstellungen und Vorträgen sowie der Publikation entsprechender Ergebnisse, um den Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie die Diskussion neuester Forschungsergebnisse zu unterstützen
- f. Förderung von Ausgründungen sowie Wissens- und Technologietransfer in Wirtschaft und Gesellschaft
- g. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (insbesondere durch Unterstützung von Promotionsverfahren) und des Fachkräftenachwuchses in der Region

## § 2 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei der am **CSMRT** tätigen Professoren der Hochschule Mittweida. Die Vorstandsmitglieder sind gemeinsam für die wissenschaftliche Leitung und strategische Planung des Institutes verantwortlich.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist der Direktor des **CSMRT**. Er wird von den Vorstandsmitgliedern nach einfachem Mehrheitsprinzip ernannt. Eine Amtsperiode des Direktors beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Auf Antrag können Mitglieder der Hochschule Mittweida vom Vorstand zeitlich befristet oder unbefristet als Mitglieder aufgenommen werden, sofern und

solange sie für das **CSMRT** Forschungsprojekte durchführen oder Lehre anbieten bzw. ehrenamtliche Aufgaben übernehmen.

### § 3 Ressourcen

- (1) Mitglieder des **CSMRT** sind das Personal, welches für das **CSMRT** tätig ist.
- (2) Auf Antrag können weitere Mitglieder und Angehörige der HSMW, die am **CSMRT** nicht nur kurzfristig tätig sind, Mitglied werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Das **CSMRT** finanziert Mitarbeiter, Sachmittel und Investitionen überwiegend aus eigenen, eingeworbenen Drittmitteln. Die Hochschule kann weitere finanzielle Mittel zur Unterstützung des **CSMRT** zuweisen.
- (4) Räume, Sachmittel, technische Geräte und Ausrüstungen werden auf der Grundlage gesonderter Zuweisungen zur Verfügung gestellt.

### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung für das **Institute for Computer Science and Media in Research and Transfer (CSMRT)** der Hochschule Mittweida tritt nach Genehmigung durch das Rektorat in Kraft. Sie wird im Internetportal [www.hs-mittweida.de/ordnungen](http://www.hs-mittweida.de/ordnungen) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 29.06.2021.

Mittweida, den 10.08.2021

Der Rektor  
der Hochschule Mittweida



Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer